

Donnerstag, 1. Februar 2001VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 4)

ANHANG

Anhang I Ziffer 2 (Richtlinie 76/769/EWG)

2. Die Bestimmungen über kurzkettige Chlorparaffine werden bis zum 1. Januar 2003 von der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Gesundheits- und Umweltrisiken kurzkettiger Chlorparaffine überarbeitet.

2. **Alle verbleibenden Verwendungen** kurzkettiger Chlorparaffine werden **vor dem** 1. Januar 2003 von der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten **und dem OSPAR-Ausschuss** und unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Gesundheits- und Umweltrisiken kurzkettiger Chlorparaffine überarbeitet.

Das Europäische Parlament wird über die Ergebnisse dieser Überarbeitung unterrichtet.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 20. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (kurzkettige Chlorparaffine) (KOM(2000) 260 – C5-0321/2000 – 2000/0104(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 260) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0321/2000),
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0003/2001),

1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Abl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 138.